Checklisten Pensionierungsmodelle

Die Reform AHV21 sieht verschiedene Pensionierungsmodelle vor. Folgend finden Sie in Kurzform Informationen zur:

- Ordentliche Pensionierung Seite 2
- Aufgeschobene Rente Seite 5
- Vorbezogene Rente Seite 7
- Teilbezug einer Rente Seite 9
- Übertrittsgeneration der Frauen Seite 11
- Zu nützlichen Webseiten Seite 13

Die folgenden Checklisten behandeln die Pensionierungsmodelle aus der Sicht der AHV. Die Reform AHV21 hat auch Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge sowie auf Anstellungsverhältnisse.

Arbeitsverträge und Personal Reglemente sollten, wenn sie verbindliche Altersgrenzen enthalten, auf die neuen Pensionierungsmodelle angepasst werden.

Autorin: Rosemarie Rossi, eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin

Ordentliche Pensionierung

Das neue Referenzalter (Pensionsalter) wird für Männer und Frauen per 2028 einheitlich 65 Jahre. Das Frauenrentenalter wird ab 2025 schrittweise pro Jahr um jeweils drei Monate erhöht. Das neue Referenzalter ist auch für die Berufliche Vorsorge relevant.

Alter bei der ordentlichen Pensionierung

Männer: 65 Jahre
Frauen: 65 Jahre (ab 2028)

die gestaffelte Erhöhung für Frauen:

2025	64 Jahre und 3 Monate für den Jahrgang 1961
2026	64 Jahre und 6 Monate für den Jahrgang 1962
2027	64 Jahre und 9 Monate für den Jahrgang 1963
2028	65 Jahre für den Jahrgang 1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

- Die Rente kann zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden (Übergangsgeneration Frauen ab 62 Jahren).
- Eine Rentenauszahlung vor 65/64 ist ein Vorbezug, nach 64/65 ist ein Aufschub.
- Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente entsteht im Monat, der dem vollendeten Referenzalter folgt.

Höhe der Altersrente

- Maximale AHV-Rente CHF 2520 / Minimale AHV-Rente CHF 1260 pro Monat (Stand 2025)
- Maximale Ehepaarrente CHF 3780 pro Monat (Plafonierung)
- Anspruch entsteht am ersten Tag nach der Vollendung des Referenzalters (Beispiel Hans wird am 15.08.2025 65 Jahre alt, Rente wird ab 01.09.2025 fällig.)
- Eine Rente erlischt am Ende des Monats nach dem Tod.
- Beitragsdauer (44 Jahre bei Männern, gestaffelt bei Frauen ab 64 Jahren und 3 Monaten)
- Teilrenten sind gekürzte Renten, wenn Beitragsjahre fehlen.
- Um die Altersrente nach dem Referenzalter zu erhöhen, muss das erzielte Einkommen mind. 40% des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. (s. Merkblatt 3.08 Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter)

Berechnungsfaktoren

- Länge der Beitragsdauer (ev. über das 65. Altersjahr hinaus)
- Durchschnittliches Einkommen
- Erziehungsgutschriften / Betreuungsgutschriften
- Splitting
- Aufwertungsfaktor
- Anpassung der Entwicklung der Löhne und Konsumentenpreise (z. B. 2025)
- Anrechnung von Jugendjahren (Beitragszeit vom 18. bis 20. Altersjahr), wenn Beitragszeiten fehlen.

Weitere Ansprüche auf Leistungen aus der AHV

- Anspruch auf Kinderrente klären (für Kinder bis 18. Altersjahr oder in Ausbildung bis 25. Altersjahr).
- Anspruch auf Hilflosenentschädigung klären s. Merkblatt AHV 3.01
- Anspruch auf Ergänzungsleistungen klären s. Merkblatt AHV 5.01 und 5.02
- Anspruch auf Hilfsmittel klären s. Merkblatt AHV 3.02

Swiss Accounting

Kürzung/ Erhöhung der Rente

- Kürzung der Altersrente bei fehlenden Beitragsjahren (Faustregel: 1/44 pro fehlendem Beitragsjahr)
- Erhöhung bei einem Aufschub siehe Checkliste Aufschub
- Erhöhung der Rente, wenn nach dem Referenzalter weiterhin Beiträge bezahlt werden. Wirkt nur, wenn die Maximalrente nicht erreicht wird oder durch fehlende Beitragsjahre eine Teilrente erhöht werden kann.

Beitragspflicht in die AHV

- Wird nach dem ordentlichen Referenzalter ein Einkommen generiert, ist dieses ab CHF 1400 pro Monat AHV-pflichtig (gilt für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende).
- Auf den sogenannten Freibetrag (CHF 1400 pro Monat) können Arbeitnehmende und Selbständige verzichten und auf das gesamte Einkommen AHV-Beiträge bezahlen.
- Die nach dem Referenzalter geleisteten Beiträge können unter Umständen rentenbildend sein (es fehlen Beitragsjahre oder die Maximalrente wird nicht erreicht).
- Für Selbständigerwerbende ist der Freibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, also vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge.
- AHV/IV/EO-Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen 10.6%
- Beiträge Selbständige 10.0% (sinkende Beitragsskala)
- Beiträge Nichterwerbstätige Basis Vermögen mind. CHF 530 max. CHF 26500 p.a. (Stand 2025).

Hinterlassenen Renten bei einer ordentlichen Pensionierung

- Beim Tod eines rentenberechtigen Ehepartners entfällt die Plafonierung.
- Es entsteht ein Verwitweten-Zuschlag von 20%, jedoch nur bis zur Maximalrente.
- Wenn eine bereits bestehende Witwen- bzw. Witwerrente durch eine Altersrente abgelöst wird, wird die höhere Rente ausbezahlt.
- Wenn die verstorbene Person eine unvollständige Beitragsdauer aufweist, wird die Witwen-/Witwerrente gekürzt (Teilrente).

Frist für den Antrag / Anmeldung

- Wichtig: Eine Anmeldung zum Bezug einer Altersrente ist notwendig, eine Altersrente aus der AHV erfolgt nicht automatisch.
- Persönliche Empfehlung: Vier bis sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbezug anmelden und Unterlagen einreichen.
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse, wo der letzte Arbeitgeber abgerechnet hat.
- Bei verheirateten Personen, bei dieser Ausgleichskasse anmelden, von wo der bereits rentenberechtigte Ehepartner seine Rente bezieht.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Anmeldung für eine Altersrente Nr. 318.370
- Formular Anmeldung für eine Hinterlassenen Rente Nr. 318.371
- anzugeben sind: Personalien, AHV-Nummer, Zivilstand, Adresse, Staatszugehörigkeit, Ehedauer, letzter Arbeitgeber etc.
- Antrag auf Neuberechnung der Altersrente (Formular 318.383), wenn nach dem Referenzalter weiter Beiträge bezahlt wurden.

Einfluss auf andere Sozialversicherungen

Der AHV-pflichtige Lohn ist bei der IV, dem BVG, der Unfall- und Arbeitslosenversicherung ebenfalls der beitragspflichtige Massstab. Auch beginnt die Beitragspflicht bei der den aufgeführten Sozialversicherungen gemäss den Vorgaben der AHV. Das BVG kennt eine Eintrittsschwelle (Einkommen von mind. CHF 22680 pro Jahr), bevor die Beitragspflicht beginnt.

Nach dem Erreichen des Referenzalters entfällt die Beitragspflicht bei:
Der Arbeitslosenversicherung und der Beruflichen Vorsorge (freiwillige Weiterführung möglich). Die obligatorische Krankenversicherung bleibt bestehen.

Weitere Beitragszahlungen

Löhne, die nach dem Referenzalter bezogen werden, sind neben der AHV weiterhin bei der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung beitragspflichtig. Beiträge in die Berufliche Vorsorge sind möglich, jedoch abhängig vom Reglement.

Wechsel zu einem anderen Modell

Der Rentenbezug kann aufgeschoben werden. Die Anmeldung dazu sollte jedoch vor der Pensionierung erfolgen.

Aufgeschobene Rente / der Aufschub

Eine Rente kann ganz oder teilweise aufgeschoben werden. Dafür die Checkliste Teilbezug der Rente beachten. Diese Checkliste geht von einem Aufschub einer ganzen Rente aus. Die maximale Aufschubs-Dauer beträgt ab dem Referenzalter fünf Jahre.

Alter für den Aufschub

Männer:	65 Jahre
Frauen:	65 Jahre (ab 2028)

die gestaffelte Erhöhung für Frauen:

2025	64 Jahre und 3 Monate für den Jahrgang 1961
2026	64 Jahre und 6 Monate für den Jahrgang 1962
2027	64 Jahre und 9 Monate für den Jahrgang 1963
2028	65 Jahre für den Jahrgang 1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

- Eine Rente kann bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
- Wenn vor einer Altersrente eine Invalidenrente bezogen wurde, kann die Altersrente nicht aufgeschoben werden.
- Bei Bezug einer Hilflosenentschädigung aus der IV ist ein Aufschub ebenfalls nicht möglich.
- Ein Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern, dann kann die Altersrente monatlich abgerufen werden.
- Mit einem Aufschub werden auch Kinderrenten aufgeschoben.
- Schiebt ein Ehepartner die Altersrente auf, muss die andere Altersrente an den Ehepartner neu berechnet und eventuell plafoniert werden.

Erhöhung der aufgeschobenen Rente

- Die Altersrente wird grundsätzlich durch einen Aufschub erhöht.
- Erhöhung bei 12 Monaten Aufschub 5.2%
  Erhöhung bei 24 Monaten Aufschub 10.8%
  Erhöhung bei 36 Monaten Aufschub 17.1%
  Erhöhung bei 48 Monaten Aufschub 24.0 %
  Erhöhung bei 60 Monaten Aufschub 31.5%

- Nach Aufschub die nun monatliche Rente mittels Formulars unbedingt abrufen.

Beitragspflicht in die AHV

- Wird nach dem ordentlichen Referenzalter ein Einkommen generiert, ist dieses ab CHF 1400 pro Monat AHV-pflichtig (gilt für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende).
- Auf den sogenannten Freibetrag (CHF 1400 pro Monat) können Arbeitnehmende und Selbständige verzichten und auf das gesamte Einkommen AHV-Beiträge bezahlen.
- Die nach dem Referenzalter geleisteten Beiträge können unter Umständen rentenbildend sein (es fehlen Beitragsjahre oder die Maximalrente wird nicht erreicht).
- Für Selbständigerwerbende ist der Freibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, also vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge.
- AHV/IV/EO-Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen 10.6%
- Beiträge Selbständige 10.0% (sinkende Beitragsskala)

Swiss Accounting

Hinterlassenen Renten beim Aufschub

- Während des Aufschubs können keine Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt werden.
- Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die auf eine aufgeschobene Altersrente folgen, werden nicht erhöht.

Frist für den Antrag / Anmeldung

- Persönliche Empfehlung: Vier bis sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbezug anmelden und Unterlagen einreichen.
- Ein Aufschub muss spätestens ein Jahr nach Erreichen des Referenzalters eingereicht werden.
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse, wo der letzte Arbeitgeber abgerechnet hat.
- Bei verheirateten Personen, bei dieser Ausgleichskasse anmelden, von wo der bereits rentenberechtigte Ehepartner seine Rente bezieht.
- Der Antrag auf einen Aufschub muss nachgewiesen werden können.
- Ev. Neuberechnung der Altersrente verlangen, wenn nach dem Referenzalter weiterhin Beiträge bezahlt wurden, Formular 318.383.
- Wenn keine Anmeldung zu einer ordentlichen AHV-Rente erfolgt, gilt dies nicht automatisch als Aufschub. Ein Aufschub der Rente muss immer im Voraus gemeldet und bestätigt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Es ist das mehrseitige Formular 318.370 einzureichen, Aufschub ankreuzen, anzugeben sind: Personalien, AHV-Nummer, Zivilstand, Adresse, Staatszugehörigkeit, Ehedauer, letzter Arbeitgeber, etc.
- Formular Abruf der Altersrente nach Aufschub Formular 318.386

Einfluss auf andere Sozialversicherungen

- Wenn vor Eintritt des Referenzalters eine Invalidenrente bezogen wurde, kann die Altersrente aus der AHV nicht aufgeschoben werden.
- Wenn eine Hilflosenentschädigung aus der IV oder AHV gewährt wurde/wird, kann die Rente nicht aufgeschoben werden.

Nach dem Erreichen des Referenzalters entfällt die Beitragspflicht bei:
Der Arbeitslosenversicherung und der Beruflichen Vorsorge (freiwillige Weiterführung möglich). Die obligatorische Krankenversicherung bleibt bestehen.

Weitere Beitragszahlungen

Löhne die nach dem Referenzalter bezogen werden, sind neben der AHV weiterhin bei der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung beitragspflichtig. Beiträge in die Berufliche Vorsorge sind möglich, jedoch abhängig vom Reglement.

Wechsel zu einem anderen Modell

- Nach der einjährigen Dauer eines Aufschubs ist keine Änderung mehr möglich. Die gewählte Zeit des Aufschubs bleibt bestehen. Der Wechsel zum früheren Bezug der Rente muss vor Ablauf der Minimaldauer von einem Jahr erfolgen.
- Findet der Wechsel zum Bezug der Altersrente statt, muss diese mittels eines Formulars (318.386) abgerufen werden.

Vorbezogene Rente / der Vorbezug

Der Begriff Frühpensionierung bedeutet, sich vor dem Erreichen des Referenzalters aus dem Arbeitsleben zurückzuziehen. Eine Altersrente kann bei einer Frühpensionierung ab dem 63. Altersjahr als Vorbezug erfolgen oder erst beim Erreichen des Referenzalters. Einige Unternehmen kennen aus der zweiten Säule sogenannte Überbrückungsrenten. Diese Übersicht beschränkt auf den Vorbezug aus der AHV.

Ein Vorbezug kann auch mit Teilrenten erfolgen, dazu Checklist Teilbezug der Rente beachten. Diese Übersicht geht von einem Vorbezug einer ganzen Rente aus. Zu beachten ist die Übergangsgeneration der Frauen mit Jahrgang 1961-1969, diese haben bei einem Vorbezug spezielle Kürzungssätze (s. Übersicht Übergangsgeneration).

Mögliches Alter für den Rentenbezug bei einer Frühpensionierung

- Vorbezug mit 62 Jahren möglich (Für Frauen mit Jahrgänge 1961 – 1969)
- Vorbezug mit 63 Jahren möglich (Für Männer, für Frauen ab Jahrgang 1970)
- Ehepaare können unabhängig voneinander die Renten vorbeziehen oder aufschieben.

Höhe der Altersrenten bei einem Vorbezug

- Es wird zuerst eine ordentliche Altersrente (Teilrente, fehlende Beitragsjahre) berechnet. Dann wird ein Kürzungssatz für ein, bzw. für zwei Jahre Vorbezug bis zum Referenzalter angewandt.
- Während des Vorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.
- Die Rente nach Erreichen des Referenzalters bleibt gekürzt.
- Der Kürzungssatz nach dem Referenzalter ist abhängig davon, wie hoch die AHV/IV/EO-Beiträge während des Vorbezugs waren.

Kürzung der Renten

- Kürzung bei einem Vorbezug von 12 Monaten 6.8%
  Kürzung bei einem Vorbezug von 24 Monaten 13.6 %
- Bei einem monatlichen Vorbezug Kürzungssätze zwischen 0.6% und 13.0%
- Der Kürzungssatz wird monatlich berechnet. z. B. Bei einem Vorbezug von 10 Monaten beträgt der Kürzungssatz 5.7%.
- Ein Anspruch auf eine Kinderrente besteht während eines Vorbezugs nicht.
- Bei einem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf bestehende Invaliden- oder Hinterlassenen Renten.
- Spezielle Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration beachten (s. Checkliste Übergangsgeneration).
- Anspruch auf Ergänzungsleistungen klären.

Swiss Accounting

Beitragspflicht in die AHV

- Die AHV-Beitragspflicht besteht bis zum Erreichen des Referenzalters weiter.
- Kein Freibetrag während des Vorbezugs.
- Klärung, ob das Einkommen für den AHV-Status Erwerbstätiger ausreicht.
- Bei unregelmässiger oder zu kurzer Erwerbstätigkeit besteht die AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger.
- Die Beiträge während eines Vorbezugs sind rentenbildend.
- AHV/IV/EO-Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen 10.6%
- Beiträge Selbständige 10.0% (sinkende Beitragsskala)
- Beiträge Nichterwerbstätige Basis Vermögen mind. CHF 530 max. CHF 26500 p.a.

Hinterlassenen Renten bei einem Vorbezug

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden nicht gekürzt.

Frist für den Antrag / Anmeldung

- Persönliche Empfehlung: Vier bis sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbezug anmelden und Unterlagen einreichen.
- Rückwirkende Anmeldung für einen Vorbezug ist nicht möglich.
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse, wo der letzte Arbeitgeber abgerechnet hat.
- Bei verheirateten Personen, bei dieser Ausgleichskasse anmelden, von wo der bereits rentenberechtigte Ehepartner seine Rente bezieht.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Anmeldung für eine Altersrente Nr. 318.370, Vorbezug ankreuzen
- Anzugeben sind: Personalien, AHV-Nummer, Zivilstand, Adresse, Staatszugehörigkeit, Ehedauer, letzter Arbeitgeber etc.
- Antrag auf Neuberechnung der Altersrente (Formular 318.383), wenn nach dem Referenzalter weiter Beiträge bezahlt wurden.

Einfluss auf andere Sozialversicherungen

Die Arbeitslosenversicherung, die berufliche Vorsorge sowie die Unfallversicherung fallen bei der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit weg. Es bleibt die obligatorische Krankenversicherung. Beim Wegfall der für Arbeitnehmende obligatorischen Unfallversicherung, ist das Risiko Unfall wieder bei der Krankenversicherung einzuschliessen.

Weitere Beitragszahlungen

Löhne die nach dem Referenzalter bezogen werden, sind neben der AHV weiterhin bei der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung beitragspflichtig. Beiträge in die Berufliche Vorsorge sind möglich, jedoch abhängig vom Reglement.

Wechsel zu einem anderen Modell

- Eine Erhöhung bei einem Teilvorbezug ist einmal möglich und kann bis 80% der Altersrente gehen.

Teilbezug einer Rente

Eine Teilpensionierung kann vor dem Referenzalter (Vorbezug) oder nach dem Referenzalter (Aufschub) erfolgen. Es besteht in beiden Fällen die Möglichkeit, nur einen Teil der Rente zu beziehen. Ehepartner können unabhängig voneinander eine Rente aufschieben oder vorbeziehen.

Alter für den Rentenbezug bei einer Frühpensionierung

- Vorbezug mit 62 Jahren möglich (Für Frauen mit Jahrgänge 1961 – 1969)
- Vorbezug mit 63 Jahren möglich (Für Männer, für Frauen ab Jahrgang 1970)
- Ein Vorbezug kann ab jedem beliebigen Monat bezogen und einmal bis maximal 80% erhöht werden.

Alter für den Teilrentenbezug nach dem Referenzalter
Ein Teilrente kann bis zum 70. Altersjahr bezogen und einmal erhöht werden.

Rentenkürzung beim Vorbezug / Rentenerhöhung beim Aufschub

- Die Mindestrente beträgt 20% der errechneten Rente, der maximale Anteil der vorbezogenen oder aufgeschobenen Rente beträgt 80%.
- Die vorbezogene bzw. aufgeschobene Teilrente kann auch in Franken berechnet werden, dabei Minimal- und Maximalwerte beachten.
- Vorbezug: Entsprechend den Vorbezugsmonaten werden diese vorbezogenen Teilrenten gekürzt.
- Aufschub: Bei einem Aufschub einer Teilrente werden spezielle Erhöhungssätze angewandt. Erhöhungssätze bei Aufschub einer Teilrente erst ab 2027.
- Bei einem Vorbezug einer Teilrente kann nur der nichtbezogene Teil der Rente aufgeschoben werden.

Beitragspflicht in die AHV

- Wird nach dem ordentlichen Referenzalter ein Einkommen generiert, ist dieses ab CHF 1400 pro Monat AHV-pflichtig (gilt für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende).
- Auf den sogenannten Freibetrag (CHF 1400 pro Monat) können Arbeitnehmende und Selbständige verzichten und auf das gesamte Einkommen AHV-Beiträge bezahlen.
- Die nach dem Referenzalter geleisteten Beiträge können unter Umständen rentenbildend sein (es fehlen Beitragsjahre oder die Maximalrente wird nicht erreicht).
- Für Selbständigerwerbende ist der Freibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, also vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge.
- AHV/IV/EO-Beiträge Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen 10.6%
- Beiträge Selbständige 10.0% (sinkende Beitragsskala)

Frist für den Antrag / Anmeldung

- Persönliche Empfehlung: Vier bis sechs Monate vor dem gewünschten Rentenbezug anmelden und Unterlagen einreichen.
- Rückwirkende Anmeldung für einen Teilvorbezug ist nicht möglich.
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse, wo der letzte Arbeitgeber abgerechnet hat.
- Bei verheirateten Personen, bei dieser Ausgleichskasse anmelden, von wo der bereits rentenberechtigte Ehepartner seine Rente bezieht.

Swiss Accounting

Erforderliche Unterlagen

- Formular Anmeldung für eine Altersrente Nr. 318.370, Teilbezug vermerken
- Anzugeben sind: Personalien, AHV-Nummer, Zivilstand, Adresse, Staatszugehörigkeit, Ehedauer, letzter Arbeitgeber, etc.
- Antrag auf Neuberechnung der Altersrente (Formular 318.383), wenn nach dem Referenzalter weiter Beiträge bezahlt wurden.

Einfluss auf andere Sozialversicherungen

Die Arbeitslosenversicherung, die berufliche Vorsorge sowie die Unfallversicherung fallen bei der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit weg. Es bleibt die obligatorische Krankenversicherung. Beim Wegfall der für Arbeitnehmende obligatorischen Unfallversicherung, ist das Risiko Unfall wieder bei der Krankenversicherung einzuschliessen.

Wird eine Teilrente und ein Lohn bezogen, bleibt der Lohn bis zum Referenzalter sozialversicherungspflichtig. Ab dem Referenzalter besteht ein freiwilliger Freibetrag von CHF 1400 pro Monat, der nicht AHV/IV/EO-pflichtig ist.

Weitere Beitragszahlungen

Löhne die nach dem Referenzalter bezogen werden, sind neben der AHV weiterhin bei der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung beitragspflichtig. Beiträge in die Berufliche Vorsorge sind möglich, jedoch abhängig vom Reglement.

Wechsel zu einem anderen Modell

Eine Erhöhung bei einem Teilvorbezug oder Aufschub ist einmal möglich und kann bis 80% der Altersrente gehen.

Die Übergangsgeneration der Frauen mit den Jahrgängen 1961 – 1969

Das Frauenrentenalter wird ab 2028 auf 65 Jahre erhöht. Für Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969 wurden Übergangslösungen geschaffen. Dazu gehören:

- Die stufenweise Erhöhung des Rentenalters
- Ein lebenslanger Rentenzuschlag, wenn die Rente erst mit dem neuen Referenzalter bezogen wird.
- Reduzierte Kürzungssätze, wenn die Rente ab 62 bezogen wird.

Alter beim Rentenbezug

die gestaffelte Erhöhung des Referenzalters für Frauen:

2025	64 Jahre und 3 Monate für den Jahrgang 1961
2026	64 Jahre und 6 Monate für den Jahrgang 1962
2027	64 Jahre und 9 Monate für den Jahrgang 1963
2028	65 Jahre für den Jahrgang 1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

- Vorbezug mit 62 Jahren möglich (Jahrgänge 1961 – 1969)
- Vorbezug mit 63 Jahren möglich (ab Jahrgang 1970)
- Bei einem Vorbezug entfällt der Rentenzuschlag.
- Die Rente kann zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, für Frauen der Übergangsgeneration ab 62 Jahren

Erhöhung der Rente

Frauen mit den Jahrgängen 1961 – 1969 erhalten einen lebenslangen Rentenzuschlag, wenn sie die Altersrente erst ab dem Referenzalter beziehen. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen.

Bei vollen Beitragsjahren beträgt der Zuschlag zwischen CHF 12.50 und 160.00 pro Monat. Bei fehlenden Beitragsjahren Kürzung des Zuschlags sowie der Renten.

- CHF 160 pro Monat für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (≤ CHF 60480)
- CHF 100 pro Monat für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 60481 - CHF 75600)
- CHF 50 pro Monat für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (≥ CHF 75601

Für die Berechnung des Zuschlags ist ein weiterer Faktor wichtig, nämlich das Alter der Frau.

Jahrgang	Zuschlag in % des Grundzuschlags	
1961	25%	**Beispiel:** eine Frau mit Jahrgang 1962 mit einem
1962	50%	durchschnittlichen Jahreseinkommen von
1963	75%	CHF 52500 erhält einen Rentenzuschlag von
1964	100%	CHF 80 pro Monat (50 % von CHF 160)
1965	100%	
1966	81%	
1967	63%	
1968	44%	
1969	25%	

Der Zuschlag fällt nicht unter die Plafonierung und wird über die Maximalrente hinaus bezahlt.

Der Vorbezug der Übergangsgeneration / Kürzung

Ein Vorbezug für die Frauen mit Jahrgang 1961 – 1969 ab 62 Jahren möglich. Bei einem Vorbezug besteht ein spezieller Kürzungssatz für Frauen der Übergangsgeneration. Die Renten werden lebenslang weniger gekürzt als bei einem normalen Vorbezug (s. Checkliste Frühpensionierung). Die Kürzung ist abhängig vom durchschnittlichen Einkommen und der Vorbezugsdauer.

Vorbezug	Durchschnitt. Jahreseinkommen ≤ 60 480 CHF	Durchschn. Jahreseinkommen 60 481- 75 600 CHF	Durchschn. Jahreseinkommen ≥ 75 601 CHF
1 Jahr	0%	2,5 %	3,5 %
2 Jahre	2%	4,5 %	6,5 %
3 Jahre	3%	6,5 %	10,5 %

Informationen für Rentenberechnungen, Formulare und Merkblätter

Links

www.ahv-iv.ch

www.ahv-iv.ch/r/escal

www.ahv-iv.ch/r/flexiblealtersrente

Erklärvideo

www.ahv-iv.ch/r/anmeldungsaltersrente

Formulare

Formular Antrag für eine Rentenvorausberechnung	318.282
Formular Anmeldung Hilfsmittel der AHV	009.001